Planbezeichnung:

Bebauungsplan für Gemeinde Pullach i. Isartal für das Gebiet zwischen Bundesstraße 11, Wolfratshauser Straße und Römerstraße

Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 199 Geschäftsstelle - 8000 München 2. Uhlandstraße 5

Datum:

Entw.: Wi

Bearb .: He

gefertigt am: geändert am: geändert am: geändert am: 31. Aug. 1970 27. Nov. 1970 28. Juni 1971 21. Dez. 1971

(Dr. Radle)
Direktor des
Planungsverbands

Die Gemeinde PULLACH i. Isartal

erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1972 (GVB1. S.349), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVB1. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVB1. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGB1. I S. 1237, ber. BGB1. I 1969 S. 11), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGB1. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

A) Festsetzungen

- Das Bauland ist als <u>allgemeines Wohngebiet</u> nach § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- 2.a) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - b) Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern unterliegen nicht dieser Ausnahmebeschränkung.
- 3. Maß der baulichen Mutzung und Festsetzung über die äußere Gestaltung:
 - a) II als Höchstgrenze 2 Vollgeschosse

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 22 - 27

Dachform: Flachdach

III + T als Höchstgrenze 3 Vollgeschosse; über dem 3. Vollgeschoß ist ein Terrassengeschoß zulässig

Die Traufhöhen der Wohngebäude, gemessen von der fertigen Straßenoberkante in der Fahrbahnmitte bis zur Oberkante der jeweiligen obersten Geschoßdecke bzw. des Sparrenwiderlagers haben zu betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,25 m bei viergeschossigen Gebäuden maximal 11,50 m. Kniestöcke sind unzulässig (*)

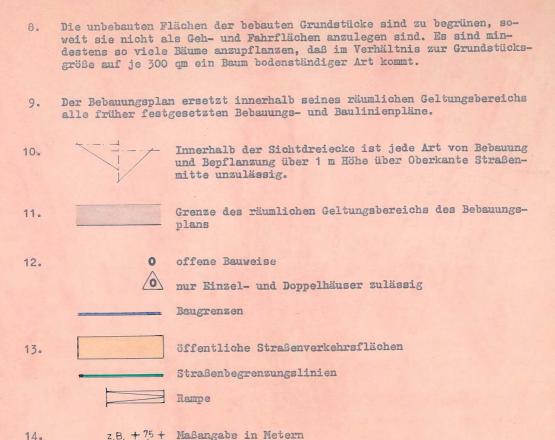
b) Grundflächenzahl: 0,3 als Höchstwert für das gesamte Bauland im Plangebiet (*)

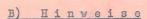
- c) Geschoßflächenzahl: z.B.GFZ 0,6 als Höchstwert
- 4. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
- 5. Als Einfriedung entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird festgesetzt:

Staketenzäune mit einer Höhe von max. 1,50 m (ausgenommen innerhalb der Sichtdreiecke) mit Hecken hinterpflanzt.

- 6.a) Doppelgaragen müssen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in gleicher Höhe, Dachform und Dachneigung zusammengebaut werden.
 - b) Garagen müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5.00 m von der Stra-Benbegrenzungslinie entfernt sein, soweit durch die festgesetzte Baugrenze nicht ein größerer Abstand erforderlich ist.
- 7. Baugrundstücke entlang der Bundesstraße 11 dürfen keine direkten Zugänge oder Zufahrten zur Bundesstraße 11 haben. Sie sind gegen diese ohne Tür und Tor einzufrieden.
- Zu (*): Die Eintragungen zu Nr. 3 a) und Nr. 3 b) der Festsetzungen sind aufgrund des Bescheides des Landratsamtes München vom 19. März 1973 und des Beschlusses des Gemeinderates Pullach i. Isartal vom 13. April 1973 vorgenommen worden.

Pullach i. Isartal, den 16. April 1973





15.

bestehende Grundstücksgrenzen

z.B. 309/26 Flurstücksnummer

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

Fußgängerunterführung

. . . Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Für die mit a gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche ist eine Klassifizierung als Eigentümerweg im Sinne des Artikels 53 Buchstabe c Bayerisches Straßen- und Wegegesetz vorgesehen.

Verfahrenshinweise

1.	Dez Entwurf des	Bebauungsplans wu	rde mi	t der	Begründung	gemäß	9	2 Absatz	6
	Bundesbaugesetz	vom 25. Okt. 197	7.1. 61	26.	Nov. 1971	MX i	m I	Rathaus	der
	Gemeinde Pullach i Isartal			öffentlich ausgelegt.					

Pullach i Isartal den 11. Jan. 1972

(1. Burgormeister)

6

Pullach i Isartel dem 11. Jan. 1972

(1. Bürgermeister)

München (Sitz der Genehmigungebehörde)

4. Der genehmigte Bebeuungsplan wurde mit Begründung vom 3. Mai. 1973.....
bis 18. Mai. 1973.. in dem Rathaus...... gemäß § 12 Sats 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind
am 27. April. 1973 ortsüblich durch .Apschlag...... bekanntgemacht
worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz
rechtsverbindlich.

Pullach i. Imartal den 21. Mai 1973.

(1. Bürgermenster)

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal eingesehen werden. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 07.02.2008 ortsüblich im Isar-Anzeiger bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rückwirkend zum 27.04.1973 rechtsverbindlich.

Pullach i. Isartal, den 08.02.2008

